

15. 1. Ist der Vater, dessen verunglückter Sohn nicht sein einziger Ernährer war, durch den § 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gegen den Betriebsunternehmer, welche auf das Haftpflichtgesetz gestützt werden, beschränkt?¹

¹ Vgl. Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 24 S. 123.

2. Ist die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, daß der verunglückte Sohn nicht der einzige Ernährer seines Vaters gewesen sei, für das Gericht präjudiziell?
3. Bedeutung des Ausdruckes „einziger Ernährer“ in § 6 Ziff. 2b des Unfallversicherungsgesetzes.

II. Civilsenat. Uri. v. 28. April 1893 i. S. B. (Kl.) w. preuß. Eisenbahnfiaktus (Bekl.). Rep. II. 45/93.

- I. Landgericht Saarbrücken.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Die Revision mußte für begründet erachtet werden.

Zunächst ist zwar das vom Anwalte des Revisionsklägers angeregte Bedenken, ob nicht mit dem ersten Richter die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, daß der verstorbene Sohn des Klägers nicht dessen einziger Ernährer gewesen sei, als für das Gericht präjudiziell erachtet werden müsse, nicht als gerechtfertigt anzuerkennen. Das Unfallversicherungsgesetz hat den durch dasselbe eingerichteten Behörden die ausschließliche Beurteilung und Entscheidung darüber zugewiesen, ob den nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen ein Anspruch gegen die betreffende Berufsgenossenschaft zustehe. Glaubt aber eine Partei auf Grund anderer allgemeiner Gesetze, hier des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, einen Entschädigungsanspruch, über welchen die Gerichte überhaupt zu erkennen haben, geltend machen zu können, so haben die Gerichte auch selbständig darüber zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des erhobenen Entschädigungsanspruches gegeben sind. Der § 95 des Unfallversicherungsgesetzes schneidet den durch dieses Gesetz versicherten Personen jeden weiteren Entschädigungsanspruch gegen den Betriebsunternehmer ab, sofern nicht die in Abs. 1 daselbst erwähnten, in unserem Falle nicht zutreffenden Voraussetzungen vorliegen. Das Gericht hat demnach auch seinerseits zu prüfen, ob der außerhalb der Grenzen des Unfallversicherungsgesetzes geltend gemachte Schadensersatzanspruch dem Kläger etwa durch § 95 a. a. D. abgebrochen sei, und es kann bei dieser Prüfung nicht darauf ankommen, wie das

Reichsversicherungsamt bei der ihm zugewiesenen Entscheidung einer ganz anderen Streitsache dieselbe Frage beurteilt hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 24 S. 333.

Das Reichsgericht hat nun wiederholt ausgesprochen, daß demjenigen Ascendenten, dessen verunglückter Sohn nicht sein einziger Ernährer war, welcher also keinen Entschädigungsanspruch gegen die betreffende Berufsgenossenschaft erheben kann (§ 6 Ziff. 2b des Unfallversicherungsgesetzes), unbenommen ist, auf Grund des § 3 Ziff. 1 des Haftpflichtgesetzes den ihm hierdurch gewährten Anspruch in derselben Weise geltend zu machen, wie das vor Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes geschehen konnte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 24 S. 123, ferner Rep. II. 213/89, II. 27/91, II. 184/92.

Der Revisionsbeklagte sucht zwar die Richtigkeit dieser auch vom Oberlandesgerichte seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Auffassung zu widerlegen und auszuführen, daß nach der unzweifelhaften Absicht des Unfallversicherungsgesetzes alle Entschädigungsansprüche von Ascendenten verunglückter Personen gegen die Betriebsunternehmer mit Ausnahme der durch die §§ 6, 95 dieses Gesetzes selbst anerkannten als beseitigt anzusehen seien. Allein der erkennende Senat findet keine Veranlassung, von seiner früher ausgesprochenen Auffassung abzugehen. Es kann zugegeben werden, daß es vom Standpunkte des Gesetzgebers richtiger gewesen sein möchte, eine allgemeinere Einschränkung der Entschädigungsansprüche der Ascendenten gegenüber den Betriebsunternehmern herbeizuführen; aber es kann nicht anerkannt werden, daß die Absicht einer solchen Einschränkung Ausdruck im Gesetze gefunden hat, weshalb das Reichsgericht sich nicht für berechtigt hält, diesen Sinn in das Gesetz hineinzulegen. Es muß, wie Eger (Unfallversicherungsgesetz zu § 95 Anm. 190 S. 79) zutreffend bemerkt, als ein Fehler des Unfallversicherungsgesetzes bezeichnet werden, daß es nicht bezüglich des Begriffes der „Hinterbliebenen“ in § 6 Ziff. 2 des Gesetzes eine Übereinstimmung mit der entsprechenden Bestimmung in § 3 Ziff. 1 des Haftpflichtgesetzes herbeigeführt hat.

Vgl. auch Landmann, Unfallversicherungsgesetz zu § 85 Anm. 2g S. 243.

Im übrigen wird bezüglich dieser Frage auf die Begründung der obenangeführten Entscheidungen des Senates Bezug genommen.

Es ist sonach für die gegenwärtige Sache lediglich zu untersuchen, ob das Oberlandesgericht sich bei der Annahme, daß der Sohn des Klägers sein einziger Ernährer im Sinne des § 6 Ziff. 2b a. a. O. gewesen sei, auf dem Boden des Gesetzes bewegt. Würde dies anzuerkennen sein, so müßte die Revision aussichtslos erscheinen. Denn die weitere Ausführung des Oberlandesgerichtes, daß gegen den Eisenbahnfiskus als einen Dritten auf Grund des § 98 a. a. O. die Klage aus dem Grunde nicht gestützt werden könne, weil Eisenbahnfiskus und Bergfiskus, welcher letzterer der Bauunternehmer des Sohnes des Klägers war, eine und dieselbe Person seien, der § 98 aber notwendig voraussetze, daß der „Dritte“ eine von dem Betriebsunternehmer verschiedene Person sei, muß als richtig anerkannt werden, wie dies auch in dem Urteile des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes, vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 21 S. 51,

in einer bayerischen Sache unter im übrigen ganz ähnlichen Verhältnissen angenommen ist. Muß der weitere Anspruch des Klägers gegen den Bergfiskus, den Arbeitgeber seines Sohnes, auf Grund des § 95 a. a. O. für hinfällig erachtet werden, so kann Kläger aus dem angeführten Grunde auch keinen Anspruch gegen den beklagten Eisenbahnfiskus erheben.

Was nun aber die Feststellung des Oberlandesgerichtes betrifft, daß der Sohn des Klägers sein einziger Ernährer gewesen sei, so ist diese, wie die Revision mit Recht geltend macht, als auf rechtsirrtümlicher Auffassung des Gesetzes beruhend anzusehen. Das Oberlandesgericht geht hierbei von der durch die tatsächlichen Verhältnisse gegebenen Sachlage aus, daß Kläger von seiner Pension und seinem Vermögen eine Einnahme, welche auf höchstens 2—2½ *M* pro Tag zu veranschlagen sei, gehabt habe, und daß der Sohn ihm einen Zuschuß von 50 *ℳ* pro Tag habe zukommen lassen. Trotz dieser verhältnismäßig geringen Beihilfe sieht das Oberlandesgericht den Sohn als den einzigen Ernährer seines Vaters an, weil keine andere dritte Person vorhanden gewesen sei, welche mit zur Ernährung des Vaters beigetragen habe, und weil zugleich der Beitrag des Sohnes für die Ernährung des Vaters ein wesentlicher gewesen sei. Das Gericht hält es hiernach für bedeutungslos, daß der Vater aus seinen eigenen Einnahmequellen zum weitaus größeren Teile seinen Unterhalt bestreiten konnte, und glaubt, daß bei solcher Sachlage, weil eben

der Sohn der einzige war, welcher dem Vater einen Zuschuß gab, den dieser nicht entbehren konnte, der Sohn auch als der einzige Ernährer des Vaters im Sinne des § 6 Ziff. 2b angesehen werden müsse. Die Argumentation des Oberlandesgerichtes geht mit anderen Worten dahin: Soweit der Vater überhaupt bedürftig war, erhielt er von dem Sohne allein den erforderlichen Zuschuß. Es war sonst niemand vorhanden, der dem Vater etwas zukommen ließ. Deshalb war der Sohn sein einziger Ernährer. Diese Auffassung steht mit dem Gesetze nicht in Einklang. Dasselbe giebt keine nähere Erläuterung des Ausdruckes „einziger Ernährer“. Es handelt sich hierbei zwar im wesentlichen um einen thatächlichen Begriff. Aber schon nach dem Wortlaute kann der Ausdruck keine andere Bedeutung haben, als daß der Ascendent der Hauptsache nach von dem Verstorbenen allein unterhalten worden sei. Hat das Kind nur einen verhältnismäßig geringen Zuschuß zu den übrigen Einnahmen des Ascendenten gegeben, so ist dieser nicht im wesentlichen von dem Kinde allein unterhalten worden, und dieses kann nicht sein einziger Ernährer genannt werden. Aus welchen Quellen die übrigen Einnahmen des Ascendenten fließen, ist für die in Rede stehende Frage vollständig gleichgültig. Das Gesetz und die Motive desselben (Materialien S. 47) geben keine Veranlassung, eine derartige Unterscheidung aufzustellen, wie das Oberlandesgericht thut, nach dessen Ansicht die Einnahme, welche der Vater aus seiner Pension hat, und der Mietwert seines Hauses außer Betracht zu lassen sein sollen, „weil Kläger die Pension durch eigene Arbeit und eigene Beiträge erworben habe, und das Grundeigentum nicht als Ernährer im gesetzlich technischen Sinne angesehen werden könne“. Das Gesetz kennt keinen Ernährer „im gesetzlich technischen Sinne“, und wenn der Vater durch eigenen Fleiß und Arbeit soviel erworben hat, daß er im wesentlichen davon leben konnte, so ist nicht ein Anderer sein Ernährer gewesen, sondern er hat sich eben selbst ernährt.

Es ergibt sich aus Vorstehendem, daß das Oberlandesgericht auch bei der Annahme, der Beitrag des Sohnes von 50 \mathcal{R} täglich sei ein wesentlicher gewesen, von unrichtiger Anschauung ausgegangen ist. Da nach dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes nur zu fragen ist, ob der Sohn im wesentlichen den Vater allein unterhalten habe, wobei es allerdings auf geringe Zuschüsse des Vaters aus

anderen Quellen nicht ankommen kann, so ist im Gedanken des Gesetzes wesentlich nicht diejenige Beihilfe, welche zur vollständigen Ernährung des Vaters noch notwendig erscheint, sondern diejenige, welche sich als die Hauptnahrungsquelle des Vaters im Verhältnisse zu etwaigen anderen Unterstützungen oder eigenen Einnahmen desselben darstellt. In diesem Sinne ist auch offenbar die Begründung des Urteiles des Reichsversicherungsamtes zu verstehen, welche von der richtigen Auffassung des Gesetzes ausgeht.

Das Urteil des Oberlandesgerichtes unterliegt hiernach der Aufhebung, weil es sich bei der Begründung desselben nicht lediglich um eine thatsächliche Feststellung handelt, sondern um die rechtlichen Voraussetzungen des Begriffes „einziger Ernährer“, welche in dem Urteile verkannt sind. Es liegt also ein Rechtsirrtum vor.

Die Zurückweisung der Sache an das Berufungsgericht mußte erfolgen, um nach Maßgabe der vorstehenden rechtlichen Ausführungen die erforderlichen thatsächlichen Feststellungen von neuem zu treffen und auf Grund derselben weitere Entscheidung zu erlassen.“